

INFORMATIONSBLATT

hinsichtlich der vom Verstorbenen besessenen Schusswaffen

Nachstehend dürfen Ihnen grundsätzliche Informationen, welche Schritte der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer gem. §§ 153 (2), 154 AußStrG von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 unternehmen muss, zur Verfügung gestellt werden.

Die zu setzenden Schritte unterscheiden sich je nachdem, welcher Kategorie die Schusswaffen angehören:

SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE B

(das sind: Faustfeuerwaffen – Revolver/Pistole, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen)

SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE C

(das sind: Büchsen und Flinten; Repetiergewehre mit gezogenem Lauf und Schrotgewehre mit glattem Lauf)

1. Wer **Schusswaffe(n)** der Kategorie B oder C eines Verstorbenen **in seiner Obhut** hat, muss **unverzüglich** seine **Waffenbehörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion) **verständigen**. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verlassenschaftsverfahren bereits abgeschlossen ist. Wenn notwendig kann die Waffenbehörde die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen treffen.
2. Ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens hat der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer **12 Monate Zeit**, die erforderliche **waffenrechtliche Berechtigung** zum Besitz der Schusswaffe(n) der Kategorie B oder C **zu erlangen**. Dazu wird im Regelfall ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde erforderlich sein. Ist der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer im Besitz einer gültigen Jagdkarte dann benötigt er für seine Schusswaffen der Kategorie C keine Waffenbesitzkarte. Für Schusswaffen der Kategorie B reicht eine Jagdkarte nicht aus. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der Waffenbehörde in Kontakt zu treten.

Schusswaffen der Kategorie B werden von der Waffenbehörde im Zentralen Waffenregister auf den Erben/Vermächtnisnehmer/Übernehmer registriert. Schusswaffen der Kategorie C muss der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden (Waffenhändler) registrieren lassen. Der Waffenhändler hat darüber eine Registrierungsbestätigung auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben.

3. **Möchte** der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer die geerbte(n) **Schusswaffe(n) nicht behalten**, können die Schusswaffen der Kategorie B oder C **binnen 12 Monaten** auch einer Person, welche im Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses ist, **verkauft oder überlassen werden**. Schusswaffen der Kategorie C können überdies auch Personen mit einer gültigen Jagdkarte verkauft oder überlassen werden. Der Verkauf oder die Überlassung hat bei einem Waffenhändler zu erfolgen, der den Verkauf bzw. die Überlassung der Waffenbehörde meldet.

Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der 12 Monatsfrist die Schusswaffe der Kategorie B allenfalls unrechtmäßig besessen wird und die Waffenbehörde eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstatten muss.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlassung der Registrierung beim Waffenhändler eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Schusswaffen der Kategorie A

(das sind: verbotene Waffen, insb. Pumpguns und Kriegsmaterial)

1. Befinden sich im Nachlass **Schusswaffen der Kategorie A** dann **nehmen** Sie bitte **unverzüglich** mit der **Waffenbehörde Kontakt auf**, um die erforderlichen weiteren Schritte im Einzelfall festzulegen.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, auf geerbte Schusswaffen (jeder Kategorie) zugunsten der Republik Österreich zu verzichten. Diesfalls kann die Schusswaffe bei der Waffenbehörde oder Polizeidienststelle abgegeben werden; eine Entschädigung ist dafür nicht vorgesehen.